

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 10. Juli 2019

- 131 13.11 Integration**
Zweites Kantonales Integrationsprogramm (KIP 2),
Verlängerung KIP 2-Verträge für die Jahre 2020 und 2021 und Statuswechsel von
"Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde", Antrag und Weisung an das Parlament
(Parlamentsgeschäft 19.06.15)

Ausgangslage

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Verlängerung der KIP 2-Verträge (Kantonales Integrationsprogramm) für die Jahre 2020 und 2021 und den Statuswechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde" zur Genehmigung durch das Parlament.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Antrag und Weisung für die Verlängerung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2020 und 2021 und ein Statuswechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Das Ressort Soziales + Alter wird ermächtigt nach erfolgter Beschlussfassung durch das Parlament die Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringenden gemäss Vertragsinhalt für die Jahre 2020 und 2021 abzuschliessen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Ressortvorstand Soziales + Alter
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
 - Bereich Beschäftigung + Integration
 - Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Integration, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.15

Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)

1. Der Verlängerung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2020 und 2021 und dem Statuswechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde" wird zugestimmt.
2. Für die vertragliche Leistungserbringung wird für die Jahre 2020 und 2021 je ein Kredit von 136'000 Franken, total für beide Jahre 272'000 Franken bewilligt.
3. Vom Subventionsanteil des Kantons von 50 % der Gesamtkosten gemäss Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung wird Kenntnis genommen.
4. Die Ausgaben sind dem Konto 5241.3636.00 "Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke" zu belasten, die Erträge dem Konto 5241.4631.00 "Beiträge von Kantonen und Konkordaten" gutzuschreiben.

Weisung

Ausgangslage

Kantonale Integrationsprogramme KIP 2, gesetzliche Grundlagen und Vollzug im Kanton Zürich

Bund, Kantone und Gemeinden haben den gesetzlichen Auftrag die Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu fördern, dies im Sinne des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration, AIG. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) entwickelt unter Einbezug der Kantone die strategischen Leitlinien der Integrationsförderung, während die Kantone für die Entwicklung und Umsetzung von Integrationsmassnahmen vor Ort zuständig sind. Der Bund schloss dazu mit den Kantonen im Oktober 2013 Programmvereinbarungen ab. Im Kanton Zürich erarbeitete die Direktion der Justiz und des Innern (JI) das Kantonale Integrationsprogramm (KIP). Zusammen mit dem Regierungsrat des Kantons Zürich ist sie für die politische Steuerung des KIP zuständig. Mit der Umsetzung beauftragte der Regierungsrat die Fachstelle Integration Kanton Zürich (FI). Die FI schliesst mit den Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab, in denen festgelegt wird, welche Angebote auf Gemeindeebene der jeweiligen Zielgruppe zur Verfügung gestellt wird und wie der Kanton die Gemeinde dafür entschädigt. Die Periode für das erste KIP-Programm, KIP 1, dauerte von 2014 bis 2017, diejenige des KIP 2 läuft von 2018 bis 2021.

Unterscheidung und Einteilung von Angeboten zur Integrationsförderung

Bei der Integrationsförderung unterscheidet der Bund zwischen Angeboten in den Regelstrukturen und der spezifischen Integrationsförderung. Die Integrationsförderung erfolgt in erster Linie in den bestehenden Strukturen (Regelstrukturen) auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, namentlich in vorschulischen, schulischen und ausserschulischen Betreuungs- und Bildungsangeboten, in der Arbeitswelt, in den Institutionen der sozialen Sicherheit, im Gesundheitswesen, in der Raumplanung, Stadt- und Quartierentwicklung, im Sport, in den Medien und in der Kultur.

Die spezifische Integrationsförderung ergänzt die genannte Integrationsförderung mit dem KIP in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich ist oder wenn Lücken vorhanden sind. Nach den Bundesvorgaben unterscheidet das KIP die strategischen Programmziele in den drei Pfeilern "Pfeiler 1: Information und Beratung", "Pfeiler 2: Bildung und Arbeit" und "Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration" mit insgesamt acht zugeordneten Förderbereichen. Die einzelnen Gemeinden im Kanton sind aufgerufen, innerhalb dieser Förderbereiche Angebote zu entwickeln und der jeweiligen Zielgruppe zugänglich zu machen.

KIP-Angebote in Wetzikon

Die Stadt Wetzikon hat seit der Einführung der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) entsprechende Leistungsvereinbarungen (LV) mit dem Kanton abgeschlossen. Für die zweite Auflage der KIP, dem "KIP 2", Laufzeit von 2018 bis 2021, schloss der Stadtrat Wetzikon vorerst eine zweijährige Vereinbarung für die Jahre 2018 und 2019 ab, mit einer Weiterführungsoption für weitere zwei Jahre. Die aktuelle LV läuft demzufolge Ende 2019 aus und muss bei Bedarf verlängert werden (siehe SRB Nr. 243 vom 6. Dezember 2017). Konkret werden in Wetzikon wöchentlich folgende KIP-Angebote der beiden Pfeiler "Pfeiler 2: Bildung und Arbeit" und "Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration" durchgeführt:

- Fünf "Kurse zur Sprachbildung" in unterschiedlichen Niveau-Klassen, für Kinder und Erwachsene.
- Eine "Flickstube" für Frauen (Nähkurs).
- Ein "Kafi Mats" (Begleiteter Treff für Eltern mit Kindern bis Kindergartenalter).

Für diese sieben Angebote hat die Stadt jeweils für ein Jahr Vereinbarungen abgeschlossen. Die Mehrheit der Angebote wird von Freiwilligen geleitet, die von Hilfswerken betreut werden (HEKS, CARITAS, SRK). Angebote, die sich auf den dritten Pfeiler "Pfeiler 1: Information und Beratung" beziehen fehlen im KIP-Leistungskatalog der Stadt Wetzikon bisher gänzlich.

Bisherige Kosten und Rückerstattungen durch den Kanton und Prognose

KIP-Periode	Jahr	Kostendach gemäss LV mit dem Kanton (geplante Ausgaben)	Anrechenbare Gesamtkosten für KIP-Angebote in Wetzikon	Rückerstattungen durch den Kanton
		Fr.	Fr.	Fr.
KIP 1 *)	2014	134'700	134'768	78'100
	2015	134'700	138'640	78'100
	2016	134'700	107'125	58'919
	2017	134'700	140'376	78'100
KIP 2 (laufender Vertrag)	2018	124'000	124'000	55'800
	2019	124'000	124'000	55'800
KIP 2 (Verlängerungsoption)	2020	124'000	124'000	55'800
	2021	124'000	124'000	55'800

kursiv: Prognose, wenn Verlängerungsoption gezogen wird.

**) In der Phase des KIP 1 galten andere Mechanismen betr. die Kostenbeteiligung des Kantons als im KIP 2.*

Zusätzliche anrechenbare Kosten im KIP 2

Neben den Beiträgen der Stadt Wetzikon an die sechs leistungserbringenden Organisationen sind auch die Kosten für die Leistungen im Zusammenhang der spezifischen Integrationsförderung des Integrationsbeauftragten (Lohnbeitrag) und weiteren Personen, so wie Weiterbildungen für Fachpersonen und Freiwillige, die im Zusammenhang mit der KIP-Integrationsförderung stattfinden anrechenbar.

Budgetierung bei Ausübung der Option

Wird die Option für die Verlängerung der Verträge genutzt, gelten für die weiteren zwei Jahre die gleichen Bedingungen, wie in den ersten beiden Jahren des KIP 2 (Kostendach: 124'000 Franken, Rückerstattung 45 % der anrechenbaren Gesamtkosten, maximal 55'800 Franken).

Kreditrechtliche Zuständigkeit

Im SRB Nr. 243 vom 6. Dezember 2017 wurde festgehalten dass bei Ausübung der Option der Kredit dem Parlament unterbreitet werden muss, da dann die Kreditkompetenzen des Stadtrates überschritten wird (Gesamtkredit über alle vier Jahre: 496'000 Franken).

Wechsel von "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde"

Der besondere Umstand, dass Wetzikon die KIP 2-Verträge mit dem Kanton auf eine vorerst zweijährige Laufzeit beschränkt hat, bietet nun die Möglichkeit, gewisse Weichen für die Zeit bis Ende KIP 2 per Ende des Jahres 2021 neu zu stellen. Die Fachstelle Integration (FI) bietet der Stadt Wetzikon neu den Status "Kerngemeinde" an, wie ihn z. B. andere vergleichbare Städte und Gemeinden wie z. B. Uster und Volketswil bereits innehaben. Der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, Stand 1. Mai 2019) ist unter dem Titel "Erstinformation und Integrationsmassnahmen bei Neuzuzug" (Art. 8) zu entnehmen, dass neben Bund und Kantonen auch die Gemeinden Informationspflicht haben. Insbesondere müssen Ausländerinnen und Ausländer über die Bedeutung von Sprachkompetenz, Ausbildung und Arbeit sowie über passende Angebote zur Verbesserung der Sprachkompetenz und die Rechtsfolgen und die Folgen bei Nichtbeachtung sowie über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind informiert werden. Mit dem geplanten Wechsel zur Kerngemeinde bzw. einem entsprechenden städtischen Angebot betr. Erstinformation – gemäss KIP 2 sog. 'Pfeiler 1: Information und Beratung – wird dieser gesetzlichen Neuregelung nachgelebt werden können. Dazu muss Wetzikon allerdings die Angebotspalette moderat anpassen und um die Angebote im genannten Pfeiler erweitern. Im Gegenzug würde Wetzikon für die Jahre 2020 und 2021 neu je maximal 50 % des vereinbarten Kostendachs vom Kanton rückfordern können. Bei einer Vertragsverlängerung ohne Anpassungen bliebe der Prozentsatz bei den bisherigen 45 %.

Für die Umsetzung im "Pfeiler 1: Information und Beratung" müssten mindestens in einem der drei zugeordneten Förderbereiche Angebote entwickelt und erbracht werden:

- Erstinformation von Personen mit Migrationshintergrund bei Zuzug aus dem Ausland, dazu zählen Begrüssungsgespräche (mit vorgängiger Einladung), ein Informationsschalter (Gespräche ohne Einladung), Gruppenveranstaltungen (NeuzuzügerInnenanlass, Stadtrundgang), Integrationskurse
- Beratung, z. B. Rechtsberatung für Personen mit Migrationshintergrund
- Schutz vor Diskriminierung, insb. Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Stadtverwaltung (Beispiel: transkulturelle Handlungskompetenz stärken)

Finanzielle Auswirkungen des Statuswechsels

Finanziell würden Mehrkosten in geschätzter Höhe von jährlich 12'000 Franken entstehen. Da der Kanton einen Statuswechsel jedoch höher subventioniert (50 % v s. 45 %) wirkt sich dieser jedoch nahezu kostenneutral aus, vgl. untenstehende Tabelle:

Status	Jahr	Kostendach gemäss LV mit dem Kan- ton (geplante Brutto- Ausgaben) Fr.	Anrechenba- re Gesamt- kosten für KIP-Angebote in Wetzikon Fr.	Rückerstat- tungen durch den Kanton Fr.	Rückerstat- tungen durch den Kanton %	Netto- Ausgaben von Wetzikon Fr.
Fokusge- meinde	2020	124'000	124'000	55'800	45	68'200
	2021	124'000	124'000	55'800	45	68'200
Kernge- meinde	2020	136'000	136'000	68'000	50	68'000
	2021	136'000	136'000	68'000	50	68'000

Erwägungen des Stadtrates


Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ist jede Gemeinde verpflichtet Unterstützung zur Integration von Ausländerinnen und Ausländern zu leisten. Durch den Wechsel vom Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, in Kraft seit 1.1.2019) wird dem Integrationsprozess noch mehr Gewicht beigemessen.

Die Stadt Wetzikon kommt ihrem entsprechenden Auftrag mit dem Abschluss von KIP-Verträgen seit 2014 vollumfänglich nach. Der Stadtrat ist sich bewusst – bei einem seit Jahren stabilen Anteil von 25 % Ausländerinnen und Ausländern an der Gesamtwohnbevölkerung – dass Integrationsfragen das nötige Augenmerk geschenkt werden muss, dies im Interesse des Zusammenlebens aller Bevölkerungsgruppen. Die bisherige entsprechende Zusammenarbeit mit dem Kanton war erfolgreich, die angebotenen Leistungen – v. a. die Deutschkurse – wurden und werden rege besucht. Auch deshalb soll die entsprechende Zusammenarbeit mit dem Kanton in Verlängerung der KIP-Verträge um vorerst 2 Jahre bis zum Ablauf von KIP 2 Ende 2021 weitergeführt und ein Statuswechsel von bisher "Fokusgemeinde" zu "Kerngemeinde" vollzogen werden. Dieser Wechsel ist für die Stadt Wetzikon kostenneutral, die Angebote können aber moderat ausgebaut und damit der neuen bundesrechtlichen Gesetzgebung angepasst werden.


Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Beschluss des Stadtrates Nr. 243 vom 6. Dezember 2017 betreffend Unterzeichnung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2018 und 2019
- Leistungsvereinbarung KIP 2 zwischen dem Kanton und der Stadt Wetzikon für die Jahre 2018 und 2019
- Entwurf der Leistungsvereinbarung KIP 2 für die Jahre 2020 und 2021
- Entwurf des Rahmenvertrages KIP 2 für die Jahre 2020 und 2021
- Kostenvoranschlag für ergänzende Angebote im Pfeiler 1
- Aufstellung der Vorteile und Nachteile einer Fokusgemeinde gegenüber einer Kerngemeinde